

Landratsamt Ludwigsburg – Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung

Umlegungsstelle

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

für das Gebiet des Bebauungsplans "In den Beeten II" der Gemarkung Großingersheim.

I. Umlegungsbeschluss

Die Umlegungsstelle (Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung) hat am 04. Oktober 2017 nach § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), für das Gebiet des Bebauungsplans "In den Beeten II", Gemarkung Großingersheim, die Durchführung einer Umlegung beschlossen.

- Das Umlegungsgebiet wird abgegrenzt:
 - im Süden durch den Feldweg, Flurstück 3838,
 - im Osten durch die Landesstraße L 1113, der Besigheimer Straße,
 - im Norden durch die südliche Grenzen der Flurstücke 3725/1 und 3753,
 - im Westen durch die teileinbezogenen Flurstücke 3746 bis 3752 und 3830.

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „In den Beeten II“.

In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Großingersheim einbezogen:

Folgende Flurstücke sind ganz in die Umlegung einbezogen:

Flurstücksnummer: 3726/2, 3727, 3728/1, 3729, 3730, 3731, 3732, 3733, 3735,
3736, 3737, 3739, 3740, 3741, 3742, 3743, 3744, 3745, 3832,
3833, 3834, 3835, 3836, 3837, 3900, 3901, 3902/1, 3902/2,
3903, 3904, 3905, 3906 und 3907

Folgende Flurstücke sind nur teilweise in die Umlegung einbezogen:

Flurstücksnummer:	3230	(hiervon der mittlere Teil mit einer Fläche von ca.	10,5 ar)
	3606	(hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von ca.	4,4 ar)
	3746	(hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von ca.	33,1 ar)
	3747	(hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von ca.	10,4 ar)
	3748	(hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von ca.	19,6 ar)

- 3749 (hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von ca. 10,4 ar)
- 3750 (hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von ca. 9,3 ar)
- 3751 (hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von ca. 7,4 ar)
- 3752 (hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von ca. 25,1 ar)
- 3755 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 5,4 ar)
- 3771 (hiervon der östliche Teil mit einer Fläche von ca. 9,8 ar)
- 3830 (hiervon der nordöstl. Teil mit einer Fläche von ca. 4,7 ar)
- und
- 3831 hiervon der nördliche Teil mit einer Fläche von ca. 29,5 ar)

Das Umlegungsgebiet ist in der Bestandskarte dargestellt.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Befugnisse zur Durchführung der Umlegung wurden durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Ingersheim vom 21.02.2017 nach § 46 Abs. 4 des BauGB auf das Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung, als Umlegungsstelle übertragen.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von der Bekanntgabe dieser Bekanntmachung an ihre Rechte beim Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung, Umlegungsstelle, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde Ingersheim

Von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Gemeinde Ingersheim eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch die Umlegungsstelle.

Nach § 24, Abs. 1, Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde Ingersheim beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209, Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Umlegungsbeschluss kann nur durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses schriftlich beim Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung, Umlegungsstelle, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die

Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Der Antrag kann ohne Rechtsanwalt gestellt werden. Für weitere prozessuale Erklärungen ist jedoch die Mitwirkung eines vertretungsberechtigten Anwalts erforderlich.

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 Abs. 1 BauGB gefertigt.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis I liegen

**vom 16. Oktober 2017 bis einschließlich 16. November 2017
im Rathaus Ingersheim (Zimmer 10)
Hindenburgplatz 10, 74379 Ingersheim**

öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (Mo bis Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mo von 15:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Flurstücke des Umlegungsgebiets und die auf ihnen befindlichen Gebäude aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

Im Bestandsverzeichnis I sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Flurstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie der Lagebezeichnung bzw. Straße und Hausnummer.

Im Bestandsverzeichnis II sind die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt.

In das Bestandsverzeichnis II ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können gegebenenfalls eine Berichtigung dieser Unterlagen beantragen.

Bietigheim-Bissingen, den 04. Oktober 2017

Landratsamt Ludwigsburg – Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und
Landkreisentwicklung

- Umlegungsstelle -

gez. Ament

D.S.